

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

14.11.1940 (No. 20)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. November

1940

## Inhalt.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen und Verordnungen:<br/>         Amtliches Verkündungswesen.<br/>         Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.<br/>         Einrichtung der Höheren Schulen.<br/>         Einführung neuer Lehrbücher an Mittelschulen.<br/>         Meldung für die Aufnahme in das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941.<br/>         Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Wehrtales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach.</p> | <p>Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um den Uberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweiler, Steinbach, Barnhald, Landkreis Bühl und der Gemarkung Baden-Baden.<br/>         Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt.<br/>         Verordnung über das „Naturschutzgebiet Seefelder Nach-Ründung“ in den Gemarkungen Unterubdingen und Oberubdingen, Landkreis Überlingen am Bodensee.<br/>         Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, hier Besuch der kaufmännischen Berufsschule (Handelschule).</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> |
|---|--|

## I Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

### Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 509 „Kriegs-Waichsel der deutschen Hausfrau“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 456)  
 Nr. B 34746/40.

### Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 520 „Nachweis der deutschblütigen Abstammung“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 474)  
 Nr. A I 6691/40.

Nr. 534 „Tag der deutschen Hausmusik“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 478) — Nr. B 36780/40.

## II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

### Amtliches Verkündungswesen.

Die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1933 Nr. A I 32 199 (M. Bl. 1933 S. 177) wird wie folgt geändert:

Für den Kreis Wolfach ist mit Wirkung vom 1. November 1940 an nicht mehr der „Führer“, sondern das „Schwarzwälder Tagblatt“ in Willingen amtliches Verkündungsblatt.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Nr. A I 6660      In Vertretung

Gärtner

### Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

An die Leiter und Lehrer der Schulen.

Unter Hinweis auf den im Amtsblatt Seite 159 abgedruckten Erlaß der Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Oktober 1940 Z III 2013 „Schulsammlung für das Deutschtum im Ausland“ fordere ich die Schulleiter und Lehrkräfte zur tatkräftigen Mitwirkung auf.

Gerade in diesem Jahr muß der Erfolg der Sammlung ein Zeugnis ablegen für die Verbundenheit des deutschen Volkes mit den volksdeutschen Kameraden außerhalb der Reichsgrenzen.

Da die gesamte Durchführung, wie in den früheren Jahren, in der Hand der Schulleiter bzw. deren Beauftragten liegt, bin ich überzeugt, daß das Ge-



lingen gewährleistet ist. Ich glaube bestimmt, daß für die volksdeutsche Sache niemand Opfer scheut, sei es an Arbeit, Zeit oder Geld.

Den Schulleitern und Lehrkräften spreche ich im voraus Dank und Anerkennung aus.

Karlsruhe, den 8. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 39027 In Vertretung  
Gärtner

#### Einrichtung der höheren Schulen.

Die Erwin von Steinbach-Schule in Kehl hat den Namen „Hanauer-Schule“ erhalten.

Sie führt nunmehr die Bezeichnung „Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen in Kehl a./Rhein“.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 35770 In Vertretung  
Gärtner

#### Einführung neuer Lernbücher an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter, sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund der Entschliebung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. Oktober 1940 E II d 240 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 479) werden zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgende Lernbücher zugelassen:

##### A. Für den Deutschunterricht in den Klassen 1 und 2:

Deutsches Lesebuch für Mittelschulen „Dich ruft dein Volk“, herausgegeben von H. Kikler, H. Lubmann, H. Pröve und B. Schäfer, Band 1 und 2; Verlagsbuchhandlung Belhagen und Klasing in Bielefeld und Leipzig, Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover und Julius Klinckhardt in Leipzig.

##### B. Für den Unterricht in Geschichte in Klasse 2:

Geschichte für Mittelschulen, 1. Band: für Klasse 2, bearbeitet von B. Jemrich, H. Krause und A. Viernow; Verlag Hermann Schroedel in Halle a./S.

##### C. Für den Unterricht in Rechnen und Raumlehre in den Klassen 1 und 2:

Rechnen und Raumlehre für deutsche Mittelschulen, Ausgabe A: für Jungenschulen, 1. und 2. Teil, Ausgabe B: für Mädchenschulen, 1. Teil, herausgegeben von Arthur Müller, Paul Volkner, Hermann Stechow und Johannes Gerch; Verlag Alwin Suble in Dresden.

##### D. Für den Unterricht in Lebenskunde in den Klassen 1 und 2:

Lebenskunde für Mittelschulen, 1. und 2. Teil, bearbeitet von Dr. Hermann Wiehle und Dr. Marie Harn; Verlag Hermann Schroedel in Halle a./S. und Ferdinand Hirt in Breslau.

##### E. Für den Unterricht in Naturlehre — Physik — für Jungen in den Klassen 3 und 4:

Physik für Jungenmittelschulen, Teil 1, bearbeitet von A. Lucas, B. Ludwig und A. Schürmann unter Mitwirkung von G. Gützow; Verlag B. G. Teubner in Leipzig.

##### F. Für den Unterricht in Musik in den Klassen 1 bis 3:

„Klingender Tag“, Musikbuch für Mittelschulen, 1. Band, bearbeitet von Ferdinand Lorenz und Adolf Strube; Verlag Merseburger und Co. in Leipzig.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig. Gleichwohl können die obengenannten Unterrichtswerke sofort an allen grundständigen Mittelschulen meines Dienstbereichs in den bezeichneten Klassen und Fächern eingeführt werden. Über die Einführung ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten. Andere als die oben angegebenen Bücher dürfen nicht mehr benützt werden.

Karlsruhe, den 5. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 36789 In Vertretung  
Gärtner

#### Meldung für die Aufnahme in das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941.

An die Leiter der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen.

Auf die Anordnungen des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die im Amtsblatt Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1939 — Heft 24, nicht amtlicher Teil Seite 246 — erschienen sind, wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 8. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 39145 In Vertretung  
Gärtner

#### Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Wehratales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1 Seite



821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275) wird für den Bereich des Wehratales auf den Gemarkungen Wehr, Herrischried, Nütte, Grohherrischwand und Todtmoos, Landkreis Säckingen, und der Gemarkung Gersbach, Landkreis Lörrach, folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Minister des Kultus und Unterrichts als höherer Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Wehratales auf den Gemarkungen Wehr, Herrischried, Nütte, Grohherrischwand und Todtmoos, Landkreis Säckingen, und der Gemarkung Gersbach, Landkreis Lörrach, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Durchführung von Hochspannungsleitungen, die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, die Neuanlage von Steinbrüchen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen oder als Wegweiser erforderlich sind.

Unberührt bleiben:

1. der künftige Ausbau der das Schutzgebiet durchziehenden Straßen,
2. die bisherige forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
  - a) größere Kahlschläge dürfen nicht vorgenommen werden,
  - b) das Ufergehölz ist zu erhalten, soweit es nicht teilweise oder ganz beseitigt werden muß, um Hochwasserschäden vorzubeugen. Wird eine derartige Beseitigung auf längeren Strecken (20 m und mehr) von der örtlichen Wasserbaubehörde (Wasserwirtschaftsamt) als nötig erachtet, so hat sich diese Stelle mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abteilung für Landwirtschaft und Domänen, nach Anhörung mit der höheren Naturschutzbehörde, ob und inwieweit der Wasser-

schutz die Entfernung des Ufergehölzes verlangt. Ersatzpflanzung soll in diesen Fällen nach Möglichkeit durchgeführt werden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmittbenner

Nr. E 12303

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen um den Uberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Landkreis Bühl und der Gemarkung Baden-Baden.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der oben angegebenen Gemarkungen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile um den Uberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Landkreis Bühl und in der Gemarkung Baden-Baden werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Denkmälern, Steinbrüchen, Lehmgruben, Stützmauern und Weinberg-



treppen aus Beton, Werbezeichen aller Art, Sportplätzen, Müll- und Schutzplätzen, die Entfernung von Bäumen oder Baumgruppen, die für das Landschaftsbild von wesentlicher Bedeutung sind, von einzelfstehenden Felsen und Felsgruppen.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, die Herstellung einfacher bodenständiger land- und forstwirtschaftlicher Gebäude wie Rebhäuschen, Holzhauserhütten und dergl. und die Unterhaltung und Verbesserung der vorhandenen Straßen und Wege, soweit die vorbehaltenen Arbeiten dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 9810

## Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der Landkreise Karlsruhe, Rastatt und Pforzheim folgendes verordnet:

## § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Minister des Kultus und Unterrichts als höherer Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile

1. Moosalbthal auf den Gemarkungen Burbach, Speffart, Schöllbrunn und Völkersbach im Landkreis Karlsruhe und Gemarkung Freiolsheim im Landkreis Rastatt,
2. Holzbach- und Maizenbachtal auf den Gemarkungen Pfaffenrot und Schielberg im Landkreis Karlsruhe und Langenalb im Landkreis Pforzheim,

3. Diebswiesen auf den Gemarkungen Spielberg und Pfaffenrot im Landkreis Karlsruhe und Ittersbach im Landkreis Pforzheim, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Drahteinzäunungen, Drahtleitungen, Müll- und Schutzplätzen sowie die Beseitigung der Einzelbaumgruppen.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Dies bedeutet im einzelnen:

- a) Das Ufergehölz ist zu erhalten, soweit es nicht teilweise oder ganz beseitigt werden muß, um Hochwasserschäden vorzubeugen. Wird eine derartige Beseitigung auf längeren Strecken (20 m und mehr) von der örtlichen Wasserbaubehörde (Wasserwirtschaftsamt) als nötig erachtet, so hat sich diese Stelle mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, inwieweit der Wasserschutz die Entfernung des Ufergehölzes verlangt. Ersatzpflanzung soll in diesen Fällen nach Möglichkeit durchgeführt werden.
- b) Der Trauf des Waldes ist in seinem Laubholzcharakter zu erhalten unter Ausschluß von Stiebeln, die in ihrer Wirkung einem Kahlhiebe gleichkommen.
- c) Die Wiesen sind als solche zu erhalten.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.



## § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 12234

## Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Seefelder Nach-Mündung“ in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen, Landkreis Überlingen am Bodensee.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

## § 1.

Das rund 500 m nördlich von Unteruhldingen am Bodensee in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen, Landkreis Überlingen am Bodensee, liegende Schilfried der Seefelder Nach-Mündung wird mit den außerhalb der Ufergrundstücke im See wachsenden Schilfbeständen in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2.

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 25 ha und umfaßt
- in der Gemarkung Unteruhldingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 84, 87 bis 133, 135 bis 138, 140 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 76 und 77;
  - in der Gemarkung Oberuhldingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 294, 295, 297 bis 303, die im See außerhalb dieser Grundstücke wachsenden Schilfbestände sowie die Wasserfläche der Seefelder Nach innerhalb der Grenzen des Gebietes.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Überlingen am Bodensee und den Bürgermeistern in Unteruhldingen und Oberuhldingen.

## § 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraaben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blut-saugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4.

(1) Unberührt bleibt:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- die Streunutzung durch die Berechtigten im bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

## § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 15. Dezember 1928 (Amtsblatt 1929 des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 2) aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. November 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 11422



Die Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ;

hier :

Besuch der Kaufmännischen Berufsschule  
(Handelschule).

Die Anordnung vom 12. April 1940 Nr. D 2684 über die Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird hiermit über den Kreis der berufsschulpflichtigen Verwaltungslehrlinge hinaus auf sämtliche im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verwaltungen beschäftigten Dienstanfänger(innen) und mit Verwaltungsarbeiten beschäftigten Hilfskräfte (einschließlich Schreibkräfte), die sich im berufsschulpflichtigen Alter befinden, ausgedehnt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
Nr. D 16437 In Vertretung  
Gärtner

### III. Personalnachrichten.

#### I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren Josef Schwarz am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Fritz Treiber an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

#### II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Hans Furler an der Techn. Hochschule Karlsruhe.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Dr. Heinrich Dietrich an der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Eugenie Focke an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Dr. Ferdinand Haag an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Friedrich Körner an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Charlotte Okle an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Maria Settele an der Hindenburgschule,

Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Paul Stern an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Luise Wacker an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dipl.-Ing. Hans Krämer am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zu planmäßigen Techn. Lehrerinnen: die außerplanmäßigen Technischen Lehrerinnen Wilhelmine Blechner an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Kastatt — Elisabeth Dörr an der Gewerbeschule II (Gewerbl. Berufsschule) Heidelberg — Eugenie Hensel an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Billingen — Mara Meyer an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Bruchsal. — Elisabeth Rohrbacher an der Gewerbeschule in Schwetzingen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen) Otto Vogt in Saszbach nach Müllheim — Anton Fischer in Niederwühl nach Hausach — Ernst Klein in Böckersbach nach Forchheim, Ldr. Karlsruhe — Karl Schunabelmeier in Gaggenau nach Mannheim — Bruno Bittinger in Wittman nach Kirrlach.

In den Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Max Ziereisen in Schwandorf.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Johanna Braun, geb. Sproll, in Griesheim.

Lehrerin Gertrud Berron, geb. Schroff, in Billingen.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Gustav Dörr, zuletzt in Konstanz, am 9. September 1940 — Hauptlehrerin a. D. Maria Kurz in Breisach am 20. September 1940 — Studienrat a. D. Max Urnau, zuletzt an der Gewerbeschule in Offenburg, am 1. Oktober 1940 — Rektor a. D. Max Enderlin in Mannheim am 3. Oktober 1940 — Rektor a. D. Otto Schneider, zuletzt in Ziegelhausen, am 8. Oktober 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Brummer in Mannheim am 11. Oktober 1940 — Hauptlehrerin a. D. Maria Kirchgäßner, zuletzt in Ottersweier, am 18. Oktober 1940 — Oberlehrer Karl Baumann in Ubstadt am 20. Oktober 1940 — Rektor Werner Hahn in Offenburg am 20. Oktober 1940 — Hauptlehrer a. D. Theodor Ruhn in Mannheim am 21. Oktober 1940 — Hauptlehrer Alfred Oberbauer in Reusatz-Waldmatt am 29. Oktober 1940 — Hauptlehrer Alois Frommel in Jozeegg am 2. November 1940 — Professor Emil Weber an der Ortenau-Schule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg, am 3. November 1940.